

Antrag auf Elterngeld für Geburten/Adoptionen ab 01.01.2007

Postanschrift: L-Bank
76113 Karlsruhe
Besuchsadresse: Albert-Nestler-Str. 8

diese Felder nicht ausfüllen

Antragsnummer
Eingang beim Bürgermeisteramt am:
Stempel / Unterschrift

Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragsvorgangs gezahlt werden.

Bitte beachten Sie zu den einzelnen Antragspunkten die dazu gehörigen Informationen auf dem **Hinweisblatt!**

1	Kind, für das Elterngeld beantragt wird ▶ Bitte ORIGINAL-Geburtsbescheinigung mit Verwendungszweck "Elterngeld" beifügen (bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind)	
Nachname	Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	Bei Adoptivkindern/Adoptionspflege:	
Geburtsort	Tag der Haushaltsaufnahme: (TT.MM.JJ)	
Mehrlingsgeburt	Zahl der Kinder:	Vorname(n):
2	Elternteil 1	Elternteil 2 ▶ siehe Hinweisblatt
Persönliche Angaben		
Nachname		
Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJ)	(TT.MM.JJ)	
Straße/Hausnummer		
PLZ/Wohnort		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verheiratet, dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verheiratet, dauernd getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft
Tel.Nr. und E-Mail (freiwillige Angaben)		
Frühere Beantragung von Elterngeld für dieses Kind/ diese Kinder	Für dieses Kind/ diese Kinder wurde bereits früher ein Antrag auf Elterngeld gestellt: <input type="checkbox"/> ja Wenn ja, _____ Antragsteller, Antragsnummer, Behörde	
3	Antragstellung und Festlegung des Bezugszeitraumes ▶ siehe Hinweisblatt	
Elterngeld beansprucht/ beanspruchen	<input type="checkbox"/> ein Elternteil alleine <input type="checkbox"/> beide Elternteile abwechselnd oder gleichzeitig	
Bezugszeiträume bestimmen	Ich beantrage Elterngeld	
	Elternteil 1: <input type="checkbox"/> für 12 Monate (Höchstdauer) ab Geburt / Adoption des Kindes <input type="checkbox"/> abweichend davon für den Zeitraum a) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat und b) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat und c) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat	Elternteil 2: <input type="checkbox"/> abweichend davon für den Zeitraum a) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat und b) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat und c) vom ____ Lebensmonat bis ____ Lebensmonat
Leistungsart	Für Elternteile, die Elterngeld alleine und für mehr als 12 Lebensmonate beanspruchen (insbes. Alleinerziehende): <input type="checkbox"/> Mir steht die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht alleine zu. <input type="checkbox"/> Das Kind und ich wohnen mit dem anderen Elternteil nicht in einer gemeinsamen Wohnung. ▶ (bitte Nachweis beifügen) <input type="checkbox"/> Die Betreuung ist dem anderen Elternteil unmöglich oder gefährdet das Wohl des Kindes. Ich bin damit einverstanden, dass bei Kindeswohlgefährdung eine Erklärung des zuständigen Jugendamtes eingeholt wird.	
	<input type="checkbox"/> Ich beantrage Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro. <input type="checkbox"/> Ich beantrage Elterngeld als Ersatzleistung für Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes.	<input type="checkbox"/> Ich beantrage Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von monatlich 300 Euro. <input type="checkbox"/> Ich beantrage Elterngeld als Ersatzleistung für Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes.

4	Elternteil 1	Elternteil 2
	Staatsangehörigkeit / Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt	
	▶ siehe Hinweisblatt	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit/-en: _____ (bitte hier eintragen)	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit/-en: _____ (bitte hier eintragen)
	<p>▶ Ausländische Antragsteller mit Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates / Schweiz: Bitte Nachweis der Freizügigkeitsberechtigung beifügen (z.B. Bescheinigung über die Freizügigkeit für EU-Staatsangehörige [§ 5 FreizügG/EU] oder EG-Ausweis).</p> <p>▶ Ausländische Antragsteller mit anderen Staatsangehörigkeiten: Nachweis über den Aufenthaltstitel (Kopie Pass) ist immer erforderlich.</p>	
Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit Geburt <input type="checkbox"/> oder abweichend seit _____ (TT/MM/JJ) <p>▶ Spätaussiedler: Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen, sofern noch nicht ausgestellt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid.</p> <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ (TT/MM/JJ) Land _____ Grund _____ <input type="checkbox"/> Ich habe jedoch ein inländisches Arbeitsverhältnis.	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit Geburt <input type="checkbox"/> oder abweichend seit _____ (TT/MM/JJ) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ (TT/MM/JJ) Land _____ Grund _____ <input type="checkbox"/> Ich habe jedoch ein inländisches Arbeitsverhältnis.
Ausländisches Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere sorgeberechtigte Elternteil Beschäftigungsland _____	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, der andere sorgeberechtigte Elternteil Beschäftigungsland _____
NATO-Truppe oder ziviles Gefolge/ Diplomat	<input type="checkbox"/> Ich bin/Mein Ehe-/Lebenspartner ist Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges, bzw. Diplomat.	<input type="checkbox"/> Ich bin/Mein Ehe-/Lebenspartner ist Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges, bzw. Diplomat.
Wenn Elterngeld nur von Elternteil 1 beantragt wird, sind die Angaben zu Nr.5-7 und 9-13 und die Vorlage der Unterlagen für den zweiten Elternteil nicht erforderlich.		
5	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	
	▶ siehe Hinweisblatt	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind / Kind in Adoptionspflege <p>▶ Bitte den Annahmebeschluss des Gerichts bzw. eine Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungstelle beifügen.</p> <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ <small>(z.B. Enkelkind, Stiefkind, Geschwisterkind)</small>	<input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Adoptivkind / Kind in Adoptionspflege <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis: _____ <small>(z.B. Enkelkind, Stiefkind, Geschwisterkind)</small>
	<p>▶ Bitte Meldebescheinigung als Nachweis des gemeinsamen Haushaltes, bei einem Kind des Ehegatten / Partners zusätzlich Kopie der Heirats- /Lebenspartnerschaftsurkunde, beifügen.</p>	
6	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt	
	▶ siehe Hinweisblatt	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt oder <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> ständig ab Geburt oder <input type="checkbox"/> zeitweise von _____ bis _____
7	Krankenversicherung	
Gesetzliche Krankenversicherung	Ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> familienversichert _____ <small>(Name der Krankenkasse, Anschrift)</small> Mitglieds-Nr. _____ nein <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert	Ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> familienversichert _____ <small>(Name der Krankenkasse, Anschrift)</small> Mitglieds-Nr. _____ nein <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert
8	Mutterschaftsgeld /Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen	
	▶ siehe Hinweisblatt	
Anspruch auf andere Leistungen	<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung ab dem Tag der Geburt <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ab dem Tag der Geburt <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften für die Zeit bis _____ Beginn der Schutzfrist am _____ <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen <input type="checkbox"/> Elterngeld für ein früher geborenes/angenommenes Kind <input type="checkbox"/> kein Anspruch auf die oben genannten Leistungen	<p>Bitte beifügen:</p> <p>▶ Bescheinigung der Krankenkasse</p> <p>▶ Bescheinigung des Arbeitgebers über den kalendertäglichen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie das Ende der Schutzfrist</p> <p>▶ Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe und Dauer der Dienstbezüge/Zuschüsse ab Geburt des Kindes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes</p> <p>▶ Bescheinigung der Behörde</p> <p>▶ Kopie des Bescheides oder Angabe der Antragsnummer, falls Elterngeld bei der L-Bank beantragt wurde</p>

9	Elternteil 1		Elternteil 2	
	Einkommen im Zeitraum <u>VOR</u> der Geburt des Kindes / <u>VOR</u> Beginn der Mutterschutzfrist (Wenn nur Elternteil 1 Elterngeld beantragt, sind nachfolgend keine Angaben von Elternteil 2 erforderlich.) ▶ siehe Hinweisblatt			
Erwerbstätigkeit und/oder Bezug sonstiger Leistungen im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist	Erwerbstätigkeit / Einkommen aus Erwerbstätigkeit			
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.	
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten)			
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.	
10	Einkommen im Bezugszeitraum <u>nach</u> der Geburt des Kindes			▶ siehe Hinweisblatt
(Erwerbs)Tätigkeit im Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3 des Antrags)	(Erwerbs)Tätigkeit			
	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden		<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden	
	<input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen nach der Geburt für den jeweiligen Elternteil aus, oder <input type="checkbox"/> fügen Sie eine Arbeitgeberbescheinigung / Erklärung bei Selbstständigen über den Umfang der Tätigkeit bei, wenn Elterngeld als Mindestbetrag beantragt wird.			
	Hinweis: Eine Erwerbstätigkeit liegt auch dann vor, wenn nach der Geburt des Kindes Resturlaub in Anspruch genommen wird !			
Ausbildung im Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3 des Antrags)	<input type="checkbox"/> in Berufsausbildung/ Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ab/seit: _____ voraussichtliches Ende: _____		<input type="checkbox"/> in Berufsausbildung/ Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme <input type="checkbox"/> ab/seit: _____ voraussichtliches Ende: _____	
	<input type="checkbox"/> Bitte Nachweis, z.B. Ausbildungsvertrag für den jeweiligen Elternteil beifügen und die Erklärung zum Einkommen ausfüllen.			
Bezug von sonstigen Leistungen im Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3 des Antrags)	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten)			
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Bitte füllen Sie die Erklärung zum Einkommen für den jeweiligen Elternteil aus, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird.	
11	weitere Kinder / Berücksichtigung des Geschwisterzuschlags			▶ siehe Hinweisblatt
Zahl der weiteren Kinder insgesamt	Neben dem unter Nr. 1 genannten Kind/ den genannten Kindern habe ich _____ weitere Kinder.		Neben dem unter Nr. 1 genannten Kind/ den genannten Kindern habe ich _____ weitere Kinder.	
Lebt in Ihrem Haushalt ein weiteres Kind unter 3 Jahren, oder zwei oder mehr weitere Kinder unter 6 Jahren, oder ein behindertes Kind unter 14 Jahren, bitten wir um nachfolgende Angaben. Bitte führen Sie alle adoptierten Kinder auf, da bei Adoptionen Sonderregelungen gelten. <input type="checkbox"/> Bitte Geburtsurkunde(n)/ Adoptionsurkunde(n) dieser Kinder und ggfs. bei Behinderung Bescheid des Versorgungsamtes in Kopie(en) beifügen.				
Geschwisterkinder (sofern für den Geschwisterzuschlag von Bedeutung)	Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum (TT/MM/JJ)	Kindschaftsverhältnis (s. Nr. 5)	
	_____	_____	_____	
	_____	_____	_____	
	_____	_____	_____	
	_____	_____	_____	
	<input type="checkbox"/> Die angeführten Kinder leben in meinem Haushalt und werden von mir betreut und erzogen. <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> Die angeführten Kinder leben in meinem Haushalt und werden von mir betreut und erzogen. <input type="checkbox"/> ja	

12	Elternteil 1		Elternteil 2	
	Auszahlung halber Monatsbeträge		▶ siehe Hinweisblatt	
Inanspruchnahme	<input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit	<input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit		
13	Bankverbindung			▶ siehe Hinweisblatt
Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:				
Kontonummer				
Name/Sitz des Geldinstituts				
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)				
Kontoinhaber (falls abweichend vom Antragsteller)				
Bei ausländischer Bankverbindung:				
IBAN				
BIC / SWIFT-CODE				
14	Hinweise			
<p>Das Elterngeld wird vorläufig gezahlt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes/ der Kinder maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann oder – im Bezugszeitraum voraussichtlich Einkommen erzielt wird. <p>Nach Ablauf des Bezugszeitraums ist das tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen. Nach Feststellung des endgültig zustehenden Elterngeldes werden zuwenig erbrachte Leistungen nachgezahlt, zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.</p> <p>Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt. Auch in diesem Fall ist zuviel gezahltes Elterngeld zurückzuerstatten.</p> <p>Das Elterngeld bleibt bis zu einer Höhe von monatlich 300 EUR bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Leistungen, die auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 EUR darf das Elterngeld im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung nicht herangezogen werden. Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt, ist ein Betrag von 150 EUR geschützt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.</p> <p>Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt des § 32b des Einkommensteuergesetzes. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird Ihnen unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung über das in diesem Jahr gezahlte Elterngeld zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.</p> <p>Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.</p> <p>Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Bundeselterngeldgesetzes (BEEG) erhoben. Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.</p> <p>Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.</p>				
Erklärung des Antragstellers / der Antragsteller				
<p>Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Mit der Unterschrift bestätige ich / bestätigen wir auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Erklärung zum Einkommen. Änderungen in den Verhältnissen, die für das Elterngeld maßgeblich sind, werde ich/ werden wir der L-Bank unverzüglich mitteilen.</p> <p>Ich bestätige/ Wir bestätigen hiermit den Erhalt des Merkblattes "Mitteilungspflichten" und des Hinweisblattes der L-Bank zu diesem Antrag. Von den Mitteilungspflichten während des Elterngeldbezugs und den Erläuterungen im Hinweisblatt zu diesem Antrag habe ich/haben wir Kenntnis genommen.</p>				
Ort, Datum	Unterschrift des Elternteils 1	Unterschrift des Elternteils 2	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers	
Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben oder direkt der L-Bank zugesandt werden.				

Informationen zum Bundeselterngeld und Hinweise zum Ausfüllen des Antrags

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Nummern des Antragsvordrucks.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Vordrucke vollständig und gut leserlich in Druckschrift auszufüllen. Dadurch schaffen Sie die Voraussetzung, dass über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann.

Bitte beachten Sie:

Elterngeld kann frühestens ab Geburt und rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden.

1 Kind, für das Elterngeld beantragt wird

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen zusätzlichen Grundanspruch von 300 EUR monatlich für das zweite und jedes weitere der Mehrlingskinder. Bei Mehrlingsgeburten ist nur **ein** Antrag zu stellen.

2 Persönliche Angaben zu den Eltern des Kindes

Mit dem Antrag kann ein Elternteil alleine oder beide Elternteile zusammen Elterngeld beantragen. Im Antragsvordruck wird die neutrale Bezeichnung "Elternteil 1" und "Elternteil 2" verwendet. Die Zuordnung bleibt Ihnen überlassen.

Haben die Eltern gemeinsam die Personensorge für das Kind, machen Sie bitte Angaben zur Person für beide Elternteile.

3 Antragstellung, Höchstbezugszeitraum und Höhe des Elterngeldes

Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen - gleichzeitig oder abwechselnd - bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Ein Elternteil kann längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf **zwei weitere Monate (Partnermonate)** besteht nur dann, wenn für zwei Monate eine vor der Geburt des Kindes ausgeübte Erwerbstätigkeit unterbrochen oder auf bis zu 30 Wochenstunden begrenzt wird und sich eine Minderung **des Erwerbseinkommens** ergibt. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes erwerbstätig gewesen, kann nur dann insgesamt für 14 Monate Elterngeld bezogen werden, wenn bei diesem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Einkommensminderung erfolgt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger** Elternteil kann ausnahmsweise für die gesamten **14 Monate** Elterngeld beziehen, wenn eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und mit der Betreuung des Kindes durch den anderen Elternteil eine Gefährdung des Kindeswohls i. S. des § 1666 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil insbesondere wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung unmöglich ist. Wirtschaftliche Gründe und Gründe einer Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten bleiben außer Betracht.

Alleinerziehende, die nicht mit dem anderen Elternteil in einer gemeinsamen Wohnung leben und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie die alleinige elterliche Sorge (zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht) haben, ihre Erwerbstätigkeit während des Bezugs des Elterngeldes unterbrechen oder auf bis zu 30 Wochenstunden einschränken und sich dadurch eine Minderung des Erwerbseinkommens ergibt.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden und welcher Elternteil anspruchsberechtigt sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des Bezugszeitraums ist **verbindlich**. Nach der Antragstellung ist nur in Fällen besonderer Härte bis zum Ende des Bezugszeitraums eine einmalige Änderung möglich.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur abwechselnd (z. B. Elternteil 1 für die ersten 12 Lebensmonate und Elternteil 2 für 2 weitere Lebensmonate) sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von Elterngeld (z. B. jeder Elternteil vom 1. bis 7. Lebensmonat) führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraums.

Lebensmonate des Kindes, in denen **andere Leistungen** zustehen (siehe Nr. 8), sind auf den **Bezugszeitraum anzurechnen**; die betreffenden Monate gelten insoweit als verbraucht.

Elterngeld muss **schriftlich** beantragt werden. Beide Elternteile können mit diesem Antragsvordruck gleichzeitig den Antrag stellen, wenn die Partnermonate in Anspruch genommen werden. Unterschrieben werden muss der Antrag immer von beiden berechtigten Elternteilen, da hiermit das Einverständnis mit der Aufteilung des Elterngeldes zum Ausdruck gebracht wird. Eine Ausnahme davon gilt, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht hat.

Hinweis: Wenn der zweite Elternteil noch kein Elterngeld beantragen möchte, kann er dies angeben und mitteilen, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte.

Bei einer späteren Antragstellung können bereits verbrauchte Monate nicht mehr berücksichtigt werden. Die Angaben stellen lediglich eine Anzeige dar für den Fall, dass sich die Elternteile über die Aufteilung nicht einig sind. **Bitte beachten Sie, dass die Anzeige keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Frist nicht wahr.**

Sofern Elterngeld nur von einem Elternteil beantragt wird, sind die Angaben zu Nr. 5 - 7 und Nr. 9 - 13 für den zweiten Elternteil nicht erforderlich.

Höhe des Elterngeldes und Leistungsart

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, beträgt das Elterngeld monatlich mindestens 300 EUR (Mindestbetrag) und kann bis zu einem Monatsbetrag von 1.800 EUR (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes ist das durchschnittlich monatlich erzielte Erwerbseinkommen des berechtigten Elternteils in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn des Mutterschaftsgeldbezuges (zur Berechnung s. Hinweise zu Nr. 9).

Sie können die **Leistungsart des Elterngeldes** auf den Mindestbetrag von 300 EUR begrenzen, wenn Sie nach der Geburt des Kindes keine volle Erwerbstätigkeit ausüben. In diesem Fall sind keine Einkommensnachweise erforderlich.

Elterngeld für Nichterwerbstätige

Den Mindestbetrag von 300 EUR monatlich erhalten auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätig waren.

Elterngeld für Erwerbstätige

Für Eltern, die in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist erwerbstätig waren, ist das in diesem Zeitraum durchschnittlich monatlich erzielte Erwerbseinkommen Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes. Elterngeld wird dann in Höhe von 67 Prozent des maßgeblichen Erwerbseinkommens gezahlt. Es kann bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 EUR monatlich betragen, wenn die berechtigte Person während des Bezugszeitraumes nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt.

Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 EUR

Für Antragsteller, deren maßgebliches Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes geringer als monatlich 1.000 EUR war, wird der Prozentsatz angehoben. Für je zwei EUR, die das maßgebliche Erwerbseinkommen unter 1.000 EUR liegt, wird der Prozentsatz zur Berechnung des Elterngeldes von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte auf bis zu 100 Prozent erhöht.

Elterngeld bei gleichzeitiger Teilerwerbstätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil während des Bezugs von Elterngeld eine zulässige Erwerbstätigkeit aus, errechnet sich das Elterngeld aus dem vor der Geburt erzielten monatlichen durchschnittlichen Erwerbseinkommen (höchstens jedoch 2.700 EUR) abzüglich des im Bezugszeitraum erzielten monatlichen Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit. Wurde der Prozentsatz wegen eines Verdienstes vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 EUR angehoben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

Elterngeld mit Geschwisterzuschlag

Lebt der anspruchsberechtigte Elternteil mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder mit zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren in einem Haushalt, wird das Elterngeld um 10 Prozent, mindestens jedoch um 75 EUR, erhöht. Für angenommene Kinder gilt als Alter der Zeitraum seit der Aufnahme des Kindes, soweit das Kind zum Zeitpunkt der Aufnahme das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ist ein vom anspruchsberechtigten Elternteil betreutes Kind behindert im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, erhöht sich die Altersgrenze zur Berücksichtigung des Zuschlags für dieses Kind auf 14 Jahre. Der Geschwisterzuschlag entfällt mit Ablauf des Lebensmonats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht worden ist.

Beispiel: Elterngeld wird für 12 Monate beantragt für ein Kind, das am 01.02.2007 geboren ist. Ein weiteres Kind des anspruchsberechtigten Elternteils, das am 01.01.2005 geboren wurde, lebt ebenfalls im Haushalt. Für dieses Kind wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, also bis 31.12.2007, das Elterngeld für das Neugeborene um den Geschwisterzuschlag erhöht. Wenn das Elterngeld 300 EUR beträgt, weil keine Erwerbstätigkeit vor der Geburt des jüngsten Kindes ausgeübt wurde, erhöht es sich somit auf 375 EUR für diesen Zeitraum.

Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld um 300 EUR für jedes weitere Mehrlingskind. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Mehrlingskindern mit einem Geschwisterzuschlag ist nicht möglich.

4 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt

Besitzen Sie als Antragsteller mehrere Staatsangehörigkeiten, sind alle anzugeben.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz haben - neben den weiteren Voraussetzungen - Anspruch, wenn sie freizügigkeitsberechtigt sind nach Artikel 2 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern.

Andere ausländische Antragsteller können - neben den weiteren Voraussetzungen - Elterngeld erhalten, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausnahme: Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -) erteilt wurde oder nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde, und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf.

Der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 - 5 AufenthG berechtigt nur dann zum Elterngeldanspruch, wenn der ausländische Antragsteller sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und hier berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswitz maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Für türkische, algerische, marokkanische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige gelten Sonderregelungen. Gerne geben wir Ihnen darüber Auskunft.

Anspruch auf Elterngeld hat neben anderen Voraussetzungen, wer einen **Wohnsitz** oder seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat. Für die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer Entsendung ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Missionar oder Missionarin vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten, Entwicklungshelfer oder Missionar in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung stehen.

Steht einer der Elternteile in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, ist evtl. ein vorrangiger Anspruch auf Familienleistungen gegenüber dem Beschäftigungsstaat gegeben. Der Anspruch auf Elterngeld ruht, wenn der Anspruch auf ausländische Familienleistungen nicht geltend gemacht wird.

Mitglieder der NATO-Truppe oder ihres zivilen Gefolges und deren Angehörige erhalten grundsätzlich kein Elterngeld. Mögliche Ausnahmen gelten für Ehegatten oder Lebenspartner, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Ähnliches gilt für Diplomaten einschließlich ihrer Familienangehörigen.

5 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

Elterngeld erhalten auch Eltern, die ein Kind in Adoptionspflege nehmen, Stiefeltern, Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben ("Lebenspartner") oder der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades (Großeltern, Tanten, Onkel, ältere Geschwister) und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung Elterngeld erhalten.

6 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist u.a., dass der Berechtigte mit seinem Kind in einem Haushalt lebt und das Kind selbst betreut und erzieht. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

8 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen.

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie für Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch dem Elterngeld vergleichbare Familienleistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, werden angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus.

Während des Bezugs von Elterngeld besteht eine Mitteilungspflicht, wenn der Mutter für die Zeit vor dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes Mutterschaftsgeld zusteht, da dieses ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet wird.

9 Einkommen im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist

Die Angaben werden benötigt, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können.

Als **Erwerbstätigkeit** gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes (EStG). Zeiten, in denen während einer Berufsausbildung/ Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben. Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen ausgerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied.

Ausgangspunkt für die Einkommensermittlung ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 EStG.

Für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittlich im Monat erzielte Erwerbseinkommen des Antragstellers aus den **letzten zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes** maßgeblich. Wird laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld bezogen, ist der Berechnung das Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor **Beginn der Mutterschutzfrist** zu Grunde zu legen. Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Neben dem Bezug von Mutterschaftsgeld für ein Kind verschieben folgende weitere einkommensmindernde Faktoren diesen Zwölfmonatszeitraum:

- Der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind.
- Ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung.

Monate, die von einem oder mehreren dieser einkommensmindernden Faktoren betroffen sind, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unberücksichtigt. Der Zwölfmonatszeitraum verschiebt sich um die Anzahl der Monate nach vorne. Bei der Ermittlung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit kann die Verschiebung des Zwölfmonatszeitraums bei den genannten einkommensmindernden Faktoren nur auf Antrag berücksichtigt werden.

- **Ermittlung des Einkommens bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit:**
Vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoarbeitslohn (ohne Einmalbeträge im Sinne von § 38a EStG wie z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden die darauf entfallenden Steuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe des gesetzlichen Arbeitnehmeranteils einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrags (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) abgezogen.
- **Ermittlung des Einkommens bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit:**
Vom durchschnittlich monatlich erzielten Gewinn werden die darauf entfallenden Steuern (Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) und die aufgrund dieser Erwerbstätigkeit geleisteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abgezogen.
Kann der Gewinn nicht ermittelt werden, ist von den Einnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 20 Prozent abzuziehen.

Wurde die Erwerbstätigkeit, die den erzielten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit im gesamten maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum zugrunde liegt, auch bereits während des gesamten letzten abgeschlossenen Steuerveranlagungszeitraums (das ist in der Regel das Kalenderjahr vor dem Geburtsjahr des Kindes) ausgeübt, sind der im **Steuerbescheid** festgesetzte Gewinn und die darauf festgesetzten Steuern Berechnungsgrundlage. Dies gilt auch, wenn zusätzlich zu diesen Einkünften sowohl im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes wie auch während des gesamten letzten abgeschlossenen Steuerveranlagungszeitraumes noch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt worden sind. In diesem Fall wird für die Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit das Einkommen in den zwölf Kalendermonaten des Gewinnermittlungszeitraumes berücksichtigt. Ein Rückgriff auf den letzten Steuerbescheid ist nicht möglich, wenn in diesem Steuerveranlagungszeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld bezogen wurde oder Einkommen wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung ganz oder teilweise weggefallen ist.

Das so festgestellte Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes (s. Hinweise zu den Leistungsarten unter Nr. 3).

10 Einkommen im Bezugszeitraum nach der Geburt des Kindes

Während des Bezugs von Elterngeld ist eine Teilerwerbstätigkeit zulässig, deren wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt 30 Wochenstunden nicht übersteigt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige als auch für mithelfende Familienangehörige. Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeitarbeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.

Die Anspruchsvoraussetzung erfüllt auch, wer eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausübt oder als geeignete Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut.

Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine **Bestätigung des Arbeitgebers** über die wöchentliche Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt. Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen im Bezugszeitraum gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraums das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Jede Änderung (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der L-Bank unverzüglich mitzuteilen.

Falls die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Entgeltersatzleistung (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld) oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen Hinterbliebenenrente) bezieht, wird diese Leistung auf das Elterngeld, soweit es 300 EUR übersteigt, angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 EUR für jedes weitere der Kinder.

11 Berücksichtigung eines Geschwisterzuschlags

Der Geschwisterzuschlag (s. Berechnungsbeispiel unter Nr. 3) erhöht das Elterngeld, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil mit einem weiteren Kind unter 3 Jahren oder mit zwei weiteren Kindern unter 6 Jahren in einem Haushalt lebt. Bei angenommenen Kindern ist, wenn das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, das Datum der Haushaltsaufnahme für die Altersberechnung maßgeblich. Lebt im Haushalt des anspruchsberechtigten Elternteils ein behindertes Kind im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, erhöht sich die Altersgrenze für dieses Kind auf 14 Jahre.

Der Geschwisterzuschlag kann nur berücksichtigt werden, wenn Angaben zu den weiteren Kindern gemacht wurden und die genannten Nachweise vorliegen.

12 Auszahlung halber Monatsbeiträge

Das Elterngeld wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist.

Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Die Verdoppelung des Auszahlungszeitraums von z.B. zwölf auf 24 Monate führt jedoch dann zur Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages z. B. von 300 EUR auf 150 EUR. Eine Verlängerung der beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung ist damit nicht verbunden.

Monate, für die z. B. wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein Elterngeld gezahlt wird, führen nicht zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraums.

13 Bankverbindung

Die Angabe einer Bankverbindung gewährleistet die Zahlung des Elterngeldes ohne Verzögerung. Achten Sie bitte auf die genaue Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl.

Über das Konto, auf das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Die Auszahlung des Elterngeldes auf eine ausländische Bankverbindung ist nur möglich, wenn IBAN und BIC /SWIFT-Code angegeben werden.

Erklärung zum Einkommen zum Antrag auf Elterngeld Elternteil 1

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Antragsnummer (soweit bekannt)
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils	

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Antrags im Hinweisblatt.

Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von 300 EUR hinausgeht, **nicht** entschieden werden.

Einkommen VOF der Geburt des Kindes wurde erzielt aus	
<input type="checkbox"/> nichtselbständiger Arbeit <input type="checkbox" value="N"/> <input type="checkbox"/> dem Bezug von sonstigen Leistungen <input type="checkbox" value="SO"/>	<input type="checkbox"/> selbständiger Arbeit <input type="checkbox" value="G"/> <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox" value="G"/> <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox" value="G"/>
<p>Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und füllen Sie die jeweils maßgebliche Rubrik (z. B. <input type="checkbox" value="N"/>) aus. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten erzielt, sind alle zutreffenden Rubriken auszufüllen! Wenn Sie neben Einkünften <input type="checkbox" value="N"/> aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich Einkünfte <input type="checkbox" value="G"/> aus einer der genannten Einkunftsarten erzielt haben, werden die notwendigen Unterlagen von Ihnen angefordert.</p>	
N	Nichtselbstständige Arbeit ▶ siehe Hinweisblatt
<p>Mutterschaftsgeld vor Geburt des Kindes <input type="checkbox"/> nein – Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. <input type="checkbox"/> ja – Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn des Beschäftigungsverbotes.</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja – Der maßgebliche Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert. ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen.</p> <p>Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus <input type="checkbox"/> voller Erwerbstätigkeit / Teilerwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en ▶ Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. <input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z. B. wegen Kündigung, Befristung) ▶ In Fällen, in denen die Lohnsteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, bitte letzten Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.</p>	
G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft ▶ siehe Hinweisblatt
<p>a) Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ausgeübt. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>b) Mutterschaftsgeldbezug im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (ggfs. auch für ein anderes Kind) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____</p> <p>c) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen.</p> <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei a) ja, b) und c) nein: maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes. – in allen anderen Fällen: maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes – bei a) nein und/oder b) oder c) ja: Wurde in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen? Wenn ja, vom _____ bis _____ Erfolgte in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung? Wenn ja, vom _____ bis _____ Es wird beantragt, die genannten Zeiträume nicht zu berücksichtigen. <input type="checkbox"/> ja <p>Es wurden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Nachweise beifügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es bestand eine Verpflichtung zur Steuervorauszahlung. ▶ Bitte immer den letzten vorliegenden Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet ▶ Bitte Nachweise beifügen</p>	

SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)			▶ siehe Hinweisblatt
	An sonstigen Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten) wurden bezogen:			
	von	bis	Art der Leistung	
	<p>_____</p> <p>_____</p>			
	▶ Bitte Nachweise beifügen (z. B. Leistungsbescheid)			
Nach der Geburt des Kindes – im beantragten Zeitraum (siehe Ziffer 3 des Antrags) – wird Einkommen erzielt aus				
	<input type="checkbox"/> nichtselbstständiger Arbeit	<input type="checkbox" value="N"/>	<input type="checkbox"/> selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox" value="G"/>
	<input type="checkbox"/> dem Bezug von sonstigen Leistungen	<input type="checkbox" value="SO"/>	<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	<input type="checkbox" value="G"/>
			<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox" value="G"/>
	Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und füllen Sie die jeweils maßgebliche Rubrik (z. B. <input type="checkbox" value="N"/>) aus. Werden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten erzielt, sind alle zutreffenden Rubriken auszufüllen!			
N	Nichtselbstständige Arbeit			▶ siehe Hinweisblatt
	Erwerbstätigkeit von _____ bis _____			
	Es werden Einkünfte erzielt aus			
	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit / Teilerwerbstätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden			
	<input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en			
	▶ Das voraussichtliche Einkommen und der Umfang der Beschäftigung ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung wird Ihnen zugesandt oder kann unter http://www.l-bank.de/ heruntergeladen werden.			
G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft			▶ siehe Hinweisblatt
	Voraussichtlicher			
	<input type="checkbox"/> Gewinn/Verlust (mindestens Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich, ggfs. mögliche Gewinnberechnung mit Steuerfachleuten abklären)			
	Einkunftsart	Zeitraum	Durchschnittlich mtl. Gewinn	Wochenstunden
	Selbstständige Arbeit	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	Gewerbebetrieb	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	Land- und Forstwirtschaft	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (geänderter Steuervorauszahlungsbescheid, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftliche Buchstelle) und eine Erklärung über den Umfang der Tätigkeit, den Umfang der Reduzierung und die Art innerbetrieblicher Maßnahmen zum Auffangen der Reduzierung beizufügen.			
	Es werden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet.			
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Nachweise beifügen.	
	<input type="checkbox"/> Es besteht eine Verpflichtung zur Steuervorauszahlung.		▶ Bitte letzten Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.	
SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)			▶ siehe Hinweisblatt
	An sonstigen Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten) werden bezogen:			
	von	bis	Art der Leistung	
	<p>_____</p> <p>_____</p>			
	▶ Bitte Nachweise beifügen (z. B. Leistungsbescheid)			
Ergänzende Angaben				
Hinweise				
Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.				

Erklärung zum Einkommen zum Antrag auf Elterngeld Elternteil 2

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes	Antragsnummer (soweit bekannt)
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils	

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen des Antrags im Hinweisblatt.

Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von 300 EUR hinausgeht, **nicht** entschieden werden.

Einkommen VOF der Geburt des Kindes wurde erzielt aus	
<input type="checkbox"/> nichtselbständiger Arbeit <input type="text" value="N"/> <input type="checkbox"/> dem Bezug von sonstigen Leistungen <input type="text" value="SO"/>	<input type="checkbox"/> selbständiger Arbeit <input type="text" value="G"/> <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="text" value="G"/> <input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft <input type="text" value="G"/>
<p>Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und füllen Sie die jeweils maßgebliche Rubrik (z. B. <input type="text" value="N"/>) aus. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten erzielt, sind alle zutreffenden Rubriken auszufüllen! Wenn Sie neben Einkünften <input type="text" value="N"/> aus nichtselbständiger Arbeit zusätzlich Einkünfte <input type="text" value="G"/> aus einer der genannten Einkunftsarten erzielt haben, werden die notwendigen Unterlagen von Ihnen angefordert.</p>	
N	Nichtselbstständige Arbeit ▶ siehe Hinweisblatt
<p>Mutterschaftsgeld vor Geburt des Kindes <input type="checkbox"/> nein – Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. <input type="checkbox"/> ja – Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn des Beschäftigungsverbot.</p> <p>Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja – Der maßgebliche Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert. ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen.</p> <p>Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus <input type="checkbox"/> voller Erwerbstätigkeit / Teilerwerbstätigkeit <input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en ▶ Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum durch monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers lückenlos nach. <input type="checkbox"/> Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z. B. wegen Kündigung, Befristung) ▶ In Fällen, in denen die Lohnsteuer nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, bitte letzten Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.</p>	
G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft ▶ siehe Hinweisblatt
<p>a) Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ausgeübt. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>b) Mutterschaftsgeldbezug im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes (ggfs. auch für ein anderes Kind) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____</p> <p>c) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom _____ bis _____ ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen.</p> <p>Erläuterung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei a) ja, b) und c) nein: maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes. – in allen anderen Fällen: maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes – bei a) nein und/oder b) oder c) ja: Wurde in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld bezogen? Wenn ja, vom _____ bis _____ Erfolgte in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes ein Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung? Wenn ja, vom _____ bis _____ Es wird beantragt, die genannten Zeiträume nicht zu berücksichtigen. <input type="checkbox"/> ja <p>Es wurden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Nachweise beifügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Es bestand eine Verpflichtung zur Steuervorauszahlung. ▶ Bitte immer den letzten vorliegenden Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich still gelegt oder abgemeldet ▶ Bitte Nachweise beifügen</p>	

SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)			▶ siehe Hinweisblatt
	An sonstigen Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten) wurden bezogen:			
	von	bis	Art der Leistung	
	<p>_____</p> <p>_____</p>			
	▶ Bitte Nachweise beifügen (z. B. Leistungsbescheid)			
Nach der Geburt des Kindes – im beantragten Zeitraum (siehe Ziffer 3 des Antrags) – wird Einkommen erzielt aus				
	<input type="checkbox"/> nichtselbstständiger Arbeit	<input type="checkbox" value="N"/>	<input type="checkbox"/> selbstständiger Arbeit	<input type="checkbox" value="G"/>
	<input type="checkbox"/> dem Bezug von sonstigen Leistungen	<input type="checkbox" value="SO"/>	<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	<input type="checkbox" value="G"/>
			<input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox" value="G"/>
	Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und füllen Sie die jeweils maßgebliche Rubrik (z. B. <input type="checkbox" value="N"/>) aus. Werden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten erzielt, sind alle zutreffenden Rubriken auszufüllen!			
N	Nichtselbstständige Arbeit			▶ siehe Hinweisblatt
	Erwerbstätigkeit von _____ bis _____			
	Es werden Einkünfte erzielt aus			
	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit / Teilerwerbstätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden			
	<input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en			
	▶ Das voraussichtliche Einkommen und der Umfang der Beschäftigung ist durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung wird Ihnen zugesandt oder kann unter http://www.l-bank.de/ heruntergeladen werden.			
G	Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft			▶ siehe Hinweisblatt
	Voraussichtlicher			
	<input type="checkbox"/> Gewinn/Verlust (mindestens Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich, ggfs. mögliche Gewinnberechnung mit Steuerfachleuten abklären)			
	Einkunftsart	Zeitraum	Durchschnittlich mtl. Gewinn	Wochenstunden
	Selbstständige Arbeit	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	Gewerbebetrieb	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	Land- und Forstwirtschaft	von _____ bis _____	_____ EUR	_____
	▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn in diesem Zeitraum ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (geänderter Steuervorauszahlungsbescheid, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftliche Buchstelle) und eine Erklärung über den Umfang der Tätigkeit, den Umfang der Reduzierung und die Art innerbetrieblicher Maßnahmen zum Auffangen der Reduzierung beizufügen.			
	Es werden Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung geleistet.			
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	▶ Bitte Nachweise beifügen.	
	<input type="checkbox"/> Es besteht eine Verpflichtung zur Steuervorauszahlung.		▶ Bitte letzten Einkommensteuer-/Steuervorauszahlungsbescheid beifügen.	
SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)			▶ siehe Hinweisblatt
	An sonstigen Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten) werden bezogen:			
	von	bis	Art der Leistung	
	<p>_____</p> <p>_____</p>			
	▶ Bitte Nachweise beifügen (z. B. Leistungsbescheid)			
Ergänzende Angaben				
Hinweise				
Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.				

Mitteilungspflichten

während des Bezugs von Elterngeld

Sie sind verpflichtet, der L-Bank jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Elterngeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Verletzung Ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BEEG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2000 Euro geahndet werden. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Elterngeld zu Unrecht ausbezahlt werden, so wird dies zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine **Mitteilungspflicht** besteht insbesondere, wenn

- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein für den Geschwisterzuschlag berücksichtigtes Geschwisterkind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein für den Geschwisterzuschlag berücksichtigtes Geschwisterkind nicht mehr von Ihnen betreut und erzogen wird,
- in den Voraussetzungen für den Geschwisterzuschlag eine Änderung eintritt,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote bei Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- aufgrund der Geburt oder Annahme des Kindes oder eines weiteren Kindes im Ausland der Bezug einer dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbaren Leistung möglich ist,
- Sie eine - auch nur geringfügige - Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich Ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs ändert,
- Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Elterngeld für ein weiteres Kind) oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung von Ihnen beantragt/bezogen werden,
- Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen,
- eine Änderung Ihrer familiären Verhältnisse während des Bezugszeitraumes eintritt,
- sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert,
- bei Grenzgängern, entsandten Ehepartnern/Lebenspartnern, Entwicklungshelfern und Missionaren das anspruchsbegründende Arbeitsverhältnis endet,
- ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme des Aufenthaltstitels eingeleitet wurde,
- Ihre Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt.

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- **Geburtsbescheinigung/Geburtsurkunde** des Kindes für die **Elterngeldstelle** im Original, bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind;
- bei angenommenen Kindern: Adoptionsurkunde oder Bescheinigung der adoptionsvermittelnden Stelle über die Adoptionspflege und den Tag der Aufnahme des Kindes;
- bei sonstigem Kindschaftsverhältnis (s. Nr. 5 des Antrages): Meldebescheinigung
- bei Kind des Ehegatten oder des Lebenspartners: Heiratsurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde in Kopie
- bei **ausländischen Antragstellern**
 - **mit der Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates** oder der Schweiz fügen Sie bitte die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern seit Geburt des Kindes oder eine Kopie des EG-Ausweises bei,
 - **mit anderer Staatsangehörigkeit** ist immer ein Nachweis über den Aufenthaltstitel (Kopie Pass) seit Geburt des Kindes vorzulegen;
- Bescheinigung der Krankenkasse über die **Mutterschaftsgeldzahlung**;
- Bescheinigung des Arbeitgebers (Verdienstbescheinigung) über den **Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach der Entbindung**
- bei Beamten/innen: Bescheinigung des Dienstherrn über die **Dauer und Höhe der Weiterzahlung der Dienstbezüge oder Zuschüsse** während der Mutterschutzfrist. Das Ende der Zahlung (Datum) muss ersichtlich sein.
- Können dem Elterngeld oder dem Mutterschaftsgeld **vergleichbare Leistungen im Ausland** in Anspruch genommen werden, sind **Nachweise** über Art, Höhe und Dauer der ausländischen Leistungen zu erbringen;
- vollständig ausgefüllte und unterschriebene **Erklärung zum Einkommen für den antragstellenden Elternteil/die antragstellenden Elternteile**, wenn Elterngeld als Einkommensersatzleistung beantragt wird, mit den für Sie zutreffenden Nachweisen wie
 - Lohn-/Gehaltsbescheinigungen für den maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes/vor Beginn der Mutterschutzfrist
 - bei Einkommensausfall durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung: Ärztliches Attest
 - bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft:
 - Kopie des letzten vorliegenden Steuerbescheides/ Steuervorauszahlungsbescheides
 - Einnahmenüberschussrechnung / Aufstellung über die monatlichen Einnahmen
 - Nachweis über Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
- **bei zulässiger Teilerwerbstätigkeit** des antragstellenden Elternteils/der antragstellenden Elternteile während des Bezugszeitraums: Bescheinigung über den Umfang der Erwerbstätigkeit, bei Selbstständigen: Erklärung über den Umfang der Tätigkeit
- bei Beantragung eines Geschwisterzuschlags: Geburtsurkunde des Geschwisterkindes/der Geschwister in Kopie, ggfs. Bescheid des Versorgungsamtes bei Behinderung eines dieser Kinder

Bitte berücksichtigen Sie folgende wichtige Informationen:

Über Ihren Antrag kann am schnellsten entschieden werden, wenn Sie den Antragsvordruck zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreichen. Wir bitten um Verständnis dafür, dass vorab eingereichte Einzelnachweise zurückgesandt werden.

Ihr Antrag und die beigelegten Unterlagen werden elektronisch eingelesen und verarbeitet. Damit wir die eingehenden Schriftstücke schnellstmöglich an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags weiterleiten können, bitten wir Sie – auch in Ihrem Interesse – Folgendes zu beachten:

- Bitte geben Sie auf jedem Schreiben, Vordruck oder Anlagen ihren **vollständigen Namen** und die **Antragsnummer** an, soweit diese bekannt ist.
- **Heften oder klammern** Sie die Unterlagen bitte **nicht** zusammen.
- Benutzen Sie bitte **kein farbiges Papier** und **keine Klebezettel** (z. B. sog. Post-it´s).
- Bitte verwenden Sie Papier, das **mindestens dem Format DIN A 5** entspricht.

Beachten Sie, dass die eingehenden Schriftstücke bei uns bleiben und nicht zurück gesandt werden. Verzichten Sie daher bitte grundsätzlich darauf, uns Originale wie z. B. Verdienstabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide zuzusenden.

Ausnahme: Die Geburtsbescheinigung/Geburtsurkunde des Kindes für die Elterngeldstelle benötigen wir im Original, das bei uns verbleibt.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist von drei Monaten!

**Landeskreditbank
Baden-Württemberg
Förderbank**

L-Bank Familienförderung
Albert-Nestler-Str. 8
76113 Karlsruhe
täglich 8.30 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 16.00 Uhr

Telefonische Anfragen
von 10.00 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Tel. 0721 38330
Fax 0721 150-3191

Bankverbindung:
Kto. 04 229 004, BLZ 660 107 00
Internet: www.l-bank.de
E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de
Mannheim HRA 104441

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.

Damit Sie sich als Mutter und Vater in der ersten Lebensphase soviel wie möglich Ihrem Kind widmen können, besteht die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen und Elterngeld zu beziehen.

Der Bezug des Elterngeldes ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, die vor der Auszahlung abzuklären sind. Hierzu benötigen wir Ihre Angaben im Elterngeldantrag.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass gerade die erste Zeit nach der Geburt eines Kindes große Veränderungen und Umstellungen in der Lebensführung mit sich bringt. Doch trotz der knappen Zeit möchten wir Sie bitten, den Elterngeldantrag sorgfältig auszufüllen, da uns ohne die vollständigen Angaben im Antrag eine Auszahlung des Elterngeldes nicht möglich ist.

Dem Antrag ist ein Hinweisblatt mit wichtigen Informationen zum Elterngeld beigelegt, das Ihnen helfen soll, die Fragen im Antrag zu beantworten und die richtigen Unterlagen beizufügen. Wir bitten Sie daher, das Hinweisblatt zu beachten. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung (Tel.-Nr. 0721-38330). Nähere Informationen und Vordrucke haben wir für Sie auch auf unserer Homepage <http://www.l-bank.de> bereit gestellt.

Wir wünschen Ihnen noch viel Freude mit Ihrem Kind.

Ihre L-Bank